

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juni 1977
über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und
Frequenz
Amtsblatt für das Eichwesen 1977, 358

Auf Grund des § 4 Abs.1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) wird verordnet:

Darstellung der Maßeinheiten für die Zeit

§ 1. (1) Die gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit gemäß § 2 Z 7 MEG sind durch Anschluss an die Folge der mit der Normalzeit-Anlage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Etalon im Sinne des § 4 MEG) erzeugten elektrischen Impulsen (Zeitmarken) verbindlich darzustellen. In dieser Impulsfolge hat der Abstand von einem Impulsbeginn zum nächsten Impulsbeginn einer Sekunde zu entsprechen.

(2) Zur Kennzeichnung von vollen Minuten und vollen Stunden sind in dieser Folge Impulse zu unterdrücken, wobei

1. der Beginn einer neuen Minute durch Unterdrückung des letzten Impulses vor dem Beginn dieser Minute,
2. der Beginn einer neuen Stunde durch Unterdrückung der letzten fünf Impulse vor dem Beginn der ersten Minute dieser Stunde anzukündigen ist.

(3) Die Impulsfolge hat der vom Bureau International de l'Heure (BIH) festgelegten Koordinierten Weltzeit (UTC) und der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ gemäß § 1 Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976) zu entsprechen.

(4) Die Ankündigung des Minutenbeginnes in der Impulsfolge ist um eine Sekunde (Schaltsekunde) zu verschieben, wenn dies vom BIH beschlossen wurde. Der Zeitpunkt einer solchen Maßnahme ist im "Amtsblatt für das Eichwesen" und im "Amtsblatt für das Vermessungswesen" zu verlautbaren.

(5) Zur Darstellung der auf astronomischen Zeitbestimmungen beruhenden Einfach Korrigierten Weltzeit (UTI) hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die vom BIH bekanntgegebenen oder, sofern diese Werte nicht vorliegen, die von der Universitätssternwarte Wien ermittelten und auf die Zeitskala UTC bezogenen Korrekturwerte im "Amtsblatt für das Vermessungswesen" zu verlautbaren.

Darstellung der Maßeinheiten für die Frequenz

§ 2. Die gesetzlichen Maßeinheiten für die Frequenz gemäß § 2 Z 8 MEG sind durch Anschluss an die in der Normalzeit-Anlage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Etalon im Sinne des § 4 MEG) erzeugten elektrischen Wechselspannungen verbindlich darzustellen. Die Frequenzen dieser Wechselspannungen haben ganzzahlige Vielfache des Hertz zu sein.

Verbreitung von Normalsignalen

§ 3. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat folgende Normalsignale für die öffentliche Verbreitung zur Verfügung zu stellen:

1. Die Impulsfolge (§ 1),
2. die elektrische Wechselspannung mit der Frequenz 1 000 Hertz (Normalfrequenz) und
3. die sinusförmige elektrische Wechselspannung mit der Frequenz 440 Hertz (Normalstimmtone).

Schlussbestimmungen

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im "Amtsblatt für das Eichwesen" in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 1. März 1954, "Amtsblatt für das Eichwesen", Nr. 15/1954, mit der die Darstellungsverfahren der Österreichischen Normalzeit, Normalfrequenz und des Normalstimmtones festgelegt wurden, ihre Wirksamkeit.